BESCHWERDEKAMMERN DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS | BOARDS OF APPEAL OF THE EUROPEAN PATENT OFFICE | CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:
(A) [ ] Veröffentlichung im ABl.
(B) [ ] An Vorsitzende und Mitglieder
(C) [X] An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 26. September 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0387/90 - 3.3.1

Anmeldenummer: 85113820.6

Veröffentlichungsnummer: 0185893

IPC: C09D 3/82

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Lack und Verfahren zur Herstellung von Korrosionsschutzbeschichtungen

Anmelder:
FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ANGEWANDTEN FORSCHUNG E.V.

Einsprechender:
-

Stichwort:
Korrosionsschutz/FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 56

Schlagwort:
"Erfinderische Tätigkeit (ja) nach Änderung - nicht naheliegende Lösung der Aufgabe"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-

Europäisches Patentamt | European Patent Office | Office européen des brevets

Beschwerdekammern | Boards of Appeal | Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0387/90 - 3.3.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.1
vom 26. September 1995

Beschwerdeführer: FRAUNHOFER-GESELLSCHAFT ZUR FÖRDERUNG DER ANGEWANDTEN FORSCHUNG E.V.
Leonrodstraße 54
D-80636 München (DE)

Vertreter: Barz, Peter, Dr.
Patentanwalt
Kaiserplatz 2
D-80303 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: **Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 13. Juli 1995, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 85 113 820.6 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.**

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: A. J. Nuss
Mitglieder: J. M. Jonk
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, mit der die europäische Patentanmeldung 85 113 820.6 (Veröffentlichungsnummer 0 185 893) zurückgewiesen worden ist.

II. Dieser Entscheidung lagen die ursprünglich eingereichten Patentansprüche 1 bis 13 zugrunde.

Der unabhängige Patentanspruch 1 betraf einen Korrosionsschutzlack, enthaltend

1) ein Kieselsäureheteropolykondensat, das nach der im Anspruch angegebenen Weise hergestellt worden ist,

2) einen schuppen- oder blättchenförmigen Füllstoff,

3) ein Lösungsmittel für das Kieselsäureheteropolykondensat, und

4) gegebenenfalls ein übliches Lackkunstharz.

III. In der angefochtenen Entscheidung wird ausgeführt, daß der beanspruchte Korrosionsschutzlack nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe, weil der betreffende Lack sich in naheliegender Weise aus den Dokumenten

(1) DE-A-2 758 414 (entspricht FR-A-2 413 415) und
(2) FR-A-1 489 600

ergebe.

IV. Die Beschwerdeführerin (Anmelderin) hat geltend gemacht, es sei nicht naheliegend gewesen, die gemäß (2) im Zusammenhang mit Epoxid-Lacken verwendeten glimmerartigen

Pigmente bzw. Glasflocken in den aus (1) bekannten Lacken einzusetzen, die in ihrer Grundzusammensetzung dem erfindungsgemäßen Lacksystem entsprächen, weil in (2) rein organische Lacksysteme und keine den anorganisch/organischen Kieselsäureheteropolykondensaten vergleichbaren Grundlacke angewandt würden. Zudem hat sie geltend gemacht, daß es mit dem anmeldungsgemäßen Beschichtungssystem erstmals gelungen sei, ein brauchbares, transparentes Korrosionsschutzsystem für chemisch unbeständige Gläser, z. B. mittelalterliche Glaskunstwerke, bereitzustellen.

Im übrigen habe die Prüfungsabteilung im Hinblick auf Dokument (2) bezüglich der darin angegebenen Vorbehandlung des schuppenförmigen Füllstoffs in ihrer Entscheidung ein völlig neues Argument, nämlich, daß in Abweichung der Lehre dieses Dokuments der anmeldungsgemäße mögliche Einsatz eines nichtvorbehandelten, schuppenförmigen Füllstoffs aufgrund der Art des Lacksystems selbstverständlich sei, ins Feld geführt, zu dem sie sich nicht habe äußern können (Art. 113 (1) EPÜ) und das auch in der Sache nicht haltbar sei.

V. Im Bescheid vom 14. Dezember 1993 hat die Kammer darauf hingewiesen, daß die Bereitstellung eines **transparenten** Korrosionsschutzmittels im geltenden Anspruch 1 keinerlei Ausdruck finde.

Außerdem hat die Kammer darauf hingewiesen, daß es im Hinblick auf die Angaben in

(3) Ullmann's Enzyklopädie der technischen Chemie, Band 15, Seiten 641 bis 643 und 670 bis 674, und

(4) Ullmann's Enzyklopädie der technischen Chemie, Band 18, Seite 658,

allgemein bekannt gewesen sein dürfte, daß man aus Polysiloxan-Harzen vom Typ des beanspruchten Kieselsäureheteropolykondensats wetterbeständige, chemikalienresistente und vergilbungsbeständige sowie - in Anwesenheit von blättchenförmigen Füllstoffen - antikorrosive Lackfilme erhalten könne.

Zudem dürfte es im Hinblick auf die Angaben in den Dokumenten (1) und (2) auch bekannt gewesen sein, daß die beanspruchten Kieselsäureheteropolykondensate eine hervorragende Haftung auf Glas aufwiesen bzw. daß durch die Verwendung von Glasblättchen als Füllstoff transparente Lackfilme erhältlich seien.

VI. Mit Eingabe vom 25. Juli 1994 hat die Beschwerdeführerin neue Ansprüche 1 bis 10 eingereicht.

Der unabhängige Patentanspruch 1 betraf ein Verfahren zur Herstellung von Korrosionsschutzbeschichtungen auf Glasoberflächen unter Verwendung eines Korrosionsschutzlacks gemäß dem ursprünglichen Anspruch 1, jedoch mit der folgenden, funktionellen Definition der Lackkomponente 2):

> "einen schuppen- oder blättchenförmigen Füllstoff, dessen Brechwert so auf den Brechwert des Bindemittels abgestimmt ist, daß eine transparente Beschichtung entsteht"

Außerdem hat sie die erfinderische Tätigkeit des Verfahrens nach Anspruch 1 verteidigt. Ziel der Erfindung sei es, transparente Korrosionsschutzbeschichtungen für Glasoberflächen bereitzustellen, die neben der geforderten Sperrwirkung für korrosive Medien, wie Wasserdampf und SO_2-haltige Gase, eine feuchtigkeitsbeständige Substrathaftung ohne besondere Vorbehandlung des Substrats ermöglichten und außerdem bei Bedarf wieder

von dem Glassubstrat abgelöst werden könnten. Die Angaben in den Dokumenten (1) und (2) und die allgemeinen Bemerkungen über Anwendungseigenschaften von Siliconharz-Lacken bzw. von Füllstoffen und Schuppenpigmenten in Ullmann's Enzyklopädie enthielten keinerlei Angaben darüber wie dieses Ziel zu erreichen sei.

VII. Im Ladungszusatz vom 13. April 1995 zur mündlichen Verhandlung hat die Kammer unter anderem darauf hingewiesen, daß zu erörtern sei, ob das funktionell definierte Merkmal der Lackkomponente 2) gewährbar sei.

VIII. Am 26. September 1995 hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden.

In dieser mündlichen Verhandlung hat die Kammer zuerst darauf hingewiesen, daß nach ihrer vorläufigen Auffassung die angefochtene Entscheidung nicht auf einem wesentlichen Verfahrensmangel im Sinne der Regel 67 EPÜ beruhe, da das nach Auffassung der Beschwerdeführerin angeblich völlig neue Argument scheinbar keinen tragenden Grund der angefochtenen Entscheidung dargestellt habe.

Außerdem hat die Kammer im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ Bedenken gegenüber der Gewährbarkeit der funktionellen Definition der Komponente 2) im vorliegenden Anspruch 1 geäußert, da die darin angegebenen Maßnahmen zur Erzielung einer transparenten Beschichtung, in der der Füllstoff nicht in Erscheinung trete, in der Beschreibung der Anmeldung (vgl. Seite 4, Zeilen 27 bis 32, der Veröffentlichung) nicht entsprechend definiert seien.

Zudem hat die Kammer im Laufe der mündlichen Verhandlung noch das Dokument

(5) Kirk-Othmer, Encyclopedia of Chemical Technology, Supplement Volume (1984), Seiten 437 und 438,

eingeführt, das die Konservierung von Gläsern durch Behandlung mit einem Acrylharz als hilfreich beschreibt.

Die Beschwerdeführerin hat in Antwort auf die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Bedenken der Kammer neue Ansprüche 1 bis 10 eingereicht, wobei der neue Anspruch 1 wie folgt lautet:

"Verfahren zur Herstellung von transparenten Korrosionsschutzbeschichtungen auf Glasoberflächen, bei dem man einen Lack auf die zu schützende Oberfläche aufbringt und trocknet, wobei der Lack enthält:

1) ein Kieselsäureheteropolykondensat, das hergestellt worden ist durch Hydrolyse und Polykondensation von

a) mindestens einem Organosilan der allgemeinen Formel I

$$R_mSiX_{4-m} \qquad (I)$$

in der R Alkyl, Alkenyl, Aryl, Aralkyl, Alkylaryl, Arylalkenyl oder Alkenylaryl bedeutet, X Wasserstoff, Halogen, Hydroxy, Alkoxy, Acyloxy oder die Gruppe $-NR'_2$ (R' = Wasserstoff und/oder Alkyl) darstellt und m den Wert 1, 2 oder 3 hat,

und mindestens einer der folgenden Komponenten (b), (c) und (d):

b) ein oder mehrere siliciumfunktionelle Silane der allgemeinen Formel II

$$SiX_4 \qquad (II)$$

in der X die vorstehende Bedeutung hat, jedoch nicht alle Reste X Wasserstoff sind;

c) ein oder mehrere, im Reaktionsmedium lösliche, schwerflüchtige Oxide eines Elements der Hauptgruppen Ia bis Va oder der Nebengruppen IIb bis Vb des Periodensystems oder ein oder mehrere ein derartiges schwerflüchtiges Oxid bildende Verbindungen dieser Elemente;

d) ein oder mehrere organofunktionelle Silane der allgemeinen Formel III

$$R_n(R''Y)_pSiX_{(4-n-p)} \qquad (III)$$

in der R und X die vorstehende Bedeutung haben, R'' Alkylen, Arylen, Alkylenarylen, Alkenylen oder Alkenylenarylen darstellt, wobei diese Reste durch Sauerstoff- oder Schwefelatome oder -NH-Gruppen unterbrochen sein können, Y Halogen oder eine gegebenenfalls substituierte Aminogruppe, Amid-, Aldehyd-, Alkylcarbonyl-, Carboxy-, Hydroxy-, Mercapto-, Cyano-, Alkoxy-, Alkoxycarbonyl-, Sulfonsäure-, Phosphorsäure-, Acryloxy-, Methacryloxy-, Glycidyloxy-, Epoxy- oder Vinylgruppe ist, n den Wert 0, 1 oder 2 und p den Wert 1, 2 oder 3 haben, wobei n + p den Wert 1, 2 oder 3 hat;

wobei im Falle der Ausgangskomponenten (a) und (d) auch im Reaktionsmedium lösliche Oligomere dieser Silane verwendet werden können;

2) einen schuppen- oder blättchenförmigen Füllstoff,

3) ein Lösungsmittel für das Kieselsäureheteropolykondensat und

4) gegebenenfalls ein übliches Lackkunstharz."

Der unabhängige Anspruch 10 bezieht sich auf einen Lack zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1.

Die Beschwerdeführerin hat dann die erfinderische Tätigkeit des beanspruchten Verfahrens im wesentlichen mit den im schriftlichen verfahren vorgebrachten Argumenten verteidigt. In bezug auf Dokument (5) hat sie dabei eingeräumt, daß die Konservierung von Gläsern durch Imprägnierung mit einem Acrylharz bekannt gewesen sei. Dieses Dokument gebe jedoch keinen Hinweis darauf, daß nach dem anmeldungsgemäßen Verfahren ein effektiver Korrosionsschutz für Gläser, z. B. mittelalterliche Glaskunstwerke, wie Kirchenfenster, erhältlich sei.

IX. Die Beschwerdeführerin beantragt die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Erteilung eines Patentes auf der Grundlage der in der mündlichen Verhandlung eingereichten Patentansprüche 1 bis 10.

X. Am Ende der mündlichen Verhandlung wurde die Entscheidung der Kammer verkündet, diesem Antrag stattzugeben.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Die geltenden Patentansprüche 1 bis 10 genügen den Erfordernissen des Artikels 123 (2) EPÜ.

Anspruch 1 stützt sich auf Anspruch 6 und Seite 4, letzter Absatz, der Beschreibung der ursprünglichen Patentanmeldung.

Die Gegenstände der abhängigen Ansprüche 2 bis 9 finden ihre Stütze in den ursprünglichen Ansprüchen 7, 8, 9, 10, 2, 3, 4 und 5.

Anspruch 10 stützt sich auf Anspruch 1 und auch auf Seite 4, letzter Absatz, der Patentanmeldung in der ursprünglichen Fassung.

3. Die Kammer hat sich davon überzeugt, daß die Gegenstände der vorliegenden Patentansprüche gegenüber den entgegengehaltenen Druckschriften neu sind. Da die Neuheit dieser Gegenstände nicht bestritten wurde, erübrigen sich weitere Ausführungen hierzu.

4. Es verbleibt daher zu prüfen, ob die Gegenstände der vorliegenden Patentansprüche auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen.

4.1 Die Kammer betrachtet Dokument (5) als nächstkommenden Stand der Technik. Dieses Dokument betrifft - wie die vorliegende Patentanmeldung - die Konservierung von alten Glasoberflächen. Dort wird zur Beschichtung ein Acrylharz vorgeschlagen, allerdings mit dem Ziel, einer Absplitterung von Glas entgegenzuwirken (vgl. Seite 438, zweiter Absatz).

Die Beschwerdeführerin hat gegenüber diesem Stand der Technik insbesondere geltend gemacht, daß das beanspruchte Verfahren gemäß der vorliegenden Patentanmeldung zum ersten Mal die Herstellung transparenter Korrosionsschutzbeschichtungen für Glasoberflächen ermögliche, die eine Sperrwirkung gegenüber korrosiven Medien wie Wasserdampf und SO_2-haltigen Gasen hätten.

4.2 Die Kammer sieht daher die nach der vorliegenden Patentanmeldung bestehende Aufgabe darin, ein Verfahren zur

Herstellung transparenter Korrosionsschutzbeschichtungen für Glasoberflächen bereitzustellen.

4.3 Zur Lösung dieser Aufgabe werden die in Anspruch 1 der Patentanmeldung angegebenen Maßnahmen vorgeschlagen. Diese beinhalten im wesentlichen die Verwendung eines Lacks, der ein Kieselsäureheteropolykondensat und einen schuppen- oder blättchenförmigen Füllstoff enthält, wobei das Kieselsäureheteropolykondensat nach Punkt 1) des Anspruchs hergestellt worden ist.

4.4 Die Kammer sieht keinen Grund, die in der vorliegenden Anmeldung (vgl. insbesondere Seite 4 der ursprünglichen Fassung, erster und letzter Absatz; und die Beispiele) beschriebene Erzielung eines brauchbaren, transparenten Korrosionsschutzes für Glasoberflächen in Zweifel zu ziehen. Nach Auffassung der Kammer ist es daher plausibel, daß die oben definierte Aufgabe tatsächlich mit dem beanspruchten Verfahren gelöst wird.

4.5 Es ist nun zu untersuchen, ob der Stand der Technik dem vor der oben definierten Aufgabe stehenden Fachmann Anregungen bot, diese durch das Verfahren gemäß Anspruch 1 der Anmeldung zu lösen.

4.6 Dokument (5) beschreibt, wie oben angegeben, die Konservierung von alten Gläsern durch Beschichtung mit einem Acrylharz. Diese Behandlung dient jedoch primär dazu, durch Imprägnierung des Glases das Absplittern von Glaszerfallprodukten (Verwitterungsprodukten) von der Glasoberfläche zu verhindern (vgl. Seite 438, erster Satz des zweiten Absatz). Diese Druckschrift allein bietet dem Fachmann daher keine Anregung, das Acrylharz zur Lösung der oben definierten Aufgabe durch den anmeldungsgemäß

beanspruchten, Kieselsäureheteropolykondensat und schuppen- oder blättchenförmiger Füllstoff enthaltenden Lack zu ersetzen.

4.7 Dokument (1) beschreibt Kieselsäureheteropolykondensate, die - von der Beschwerdeführerin unbestritten - den anmeldungsgemäß eingesetzten, im vorliegenden Anspruch 1 (Punkt 1) definierten Lackkomponenten entsprechen (vgl. Seite 6, letzter Absatz bis Seite 7, vorletzter Absatz). Außerdem beschreibt es, daß diese Kieselsäureheteropolykondensate als fest haftende Beschichtungen auf Gläsern, wie Roux-Flaschen, hervorragend als Unterlagen zur Züchtung von Gewebe- und Zellkulturen geeignet sind (vgl. Seite 6, vorletzter Absatz und Seite 15, zweiter Absatz). Die technische Lehre dieses Dokuments zeigt daher keinerlei Zusammenhang mit der oben definierten, anmeldungsgemäß zu lösenden Aufgabe, die primär die Bereitstellung eines Verfahrens zur Herstellung von Korrosionsschutzbeschichtungen für Glasoberflächen betrifft. Die Kammer ist somit der Auffassung, daß der Fachmann dieses Dokument zur Lösung der betreffenden Aufgabe nicht in Betracht gezogen hätte. Dies gilt umso mehr, als es dem Fachmann aufgrund seines allgemeinen Fachwissens bekannt war, daß Siliconharzbeschichtungen eine sehr hohe Wasserdampfdurchlässigkeit besitzen (vgl. (3), Seite 643, linke Spalte, zweiter Absatz) und somit als Korrosionsschutzfilme nicht geeignet sind.

4.8 Dokument (3) offenbart lediglich, daß Siliconharz-Lacke zur Herstellung wetterfester Beschichtungen geeignet sind (vgl. Seite 641, rechte Spalte, dritter Absatz; Seite 642, linke Spalte, vierter Absatz; und Seite 643, linke Spalte, dritter Absatz). Interessante Anwendungsgebiete für solche wetterbeständige Siliconharz-Lacke sind unter anderem die Beschichtung von Fassadenverkleidungsflächen und Verkehrsschildern (vgl. Seite 643, linke Spalte, fünfter Absatz). Geeignete

Lackkomponenten für diese Siliconharz-Lacke sind Phenylmethylpolysiloxane, die durch einen hohen Gehalt an Alkoxygruppen, durch einen hohen Gehalt an Phenylgruppen oder andere Maßnahmen eine genügende Verträglichkeit mit organischen Bindemitteln aufweisen (vgl. Seite 642, linke Spalte, vierter Absatz), und von den anmeldungsgemäß beanspruchten Kieselsäureheteropolykondensaten umfaßt werden. Die Verwendung eines schuppenförmigen Füllstoffes zur Erzielung oxidations- und chemikalienresistenter Siliconharz-Filme wird jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit hochwärmebeständigen Lacken beschrieben, die vornehmlich aus reinen Methylpolysiloxanen hergestellt worden sind, die in der vorliegenden Anmeldung nicht beansprucht werden (vgl. Seite 642, linke Spalte, zweiter Absatz). Zudem fehlt in diesem Dokument jeglicher Hinweis auf die Verwendung von Siliconharz-Lacken zur Beschichtung von Glas.

Dieses Dokument (3), allein oder in Kombination mit Dokument (1), vermittelt somit dem Fachmann keine Anregung, zur Herstellung von Korrosionsschutz-beschichtungen auf Glas den anmeldungsgemäß beanspruchten, Kieselsäureheteropolykondensat und schuppen- oder blättchenförmigen Füllstoff enthaltenden Lack zu verwenden.

Zwar war es an sich allgemein bekannt, daß durch den Einsatz von schuppenförmigen Füllstoffen (wie Glimmer) im allgemeinen die Korrosionsschutzwirkung von Lacken verbessert werden kann (vgl. Dokumenten (3), Seite 674, rechte Spalte, vorletzter Absatz; und Dokument (4), Seite 658, Punkt 5.3), aber für den Fachmann, der vor der oben definierten Aufgabe stand, war es nach Auffassung der Kammer nicht naheliegend, zur anmeldungsgemäßen Lösung dieser Aufgabe zu gelangen, da er dazu zunächst einen **bestimmten** Siliconharz-Lack hätte auswählen müssen, von dem er im Hinblick auf die Angaben in Dokument (3)

(vgl. Seite 643, linke Spalte, zweiter Absatz) aber erwarten mußte, daß die damit erhältlichen Beschichtungen eine **sehr hohe Wasserdampfdurchlässigkeit** haben und somit für Korrosionsschutzbeschichtungen völlig ungeeignet sein würden. Zudem hätte er, nachdem er die unzulänglichen Korrosionsschutzwirkung bestätigt fand (vgl. Seite 3, letzter Absatz der vorliegenden Anmeldung in der veröffentlichten Fassung), ausprobieren müssen, ob durch den unter diesen Umständen in keiner Weise erfolgversprechenden Einsatz der in Anspruch 1 der vorliegenden Anmeldung genannten Füllstoffe nicht nur die gesuchte Sperrwirkung gegenüber korrosiven Medien zu erzielen sei, sondern außerdem durch Abstimmung zwischen Lack und Füllstoff eine transparente Korrosionsschutzbeschichtung, in der der verwendete Füllstoff nicht störend in Erscheinung tritt, erhalten werden könne. Dies gilt umso mehr, als es außerdem noch zum allgemeinen Fachwissen gehörte, daß andere Eigenschaften einer Lackbeschichtung, wie Abrasivität, chemische Beständigkeit, Haftung, Oberflächenverhalten und Wetterechtheit, durch die Auswahl der/des Füllstoffe(s) beeinflußt werden (vgl. Dokument (3), Seite 674, linke Spalte, vierter Absatz von unten) und somit eine Verschlechterung der hier erwünschten Eigenschaften des ausgewählten Siliconharz-Lack zu befürchten war.

4.9 Dokument (2) beschreibt den Einsatz von Glasflocken, die mit einem oberflächenaktiven Mittel, wie Stearinsäure oder Siliconöl, vorbehandelt sind, als Füllstoff für rein organische Lacksysteme zur Verbesserung ihrer Korrosionsschutzwirkung (vgl. Seite 1, rechte Spalte, zweiter Absatz bis Seite 2, rechte Spalte, zweiter Absatz). Da dieses Dokument weder Bezug hat auf Lacksysteme auf der Basis von Kieselsäureheteropolykondensaten noch auf die Beschichtung von Glas, hatte der Fachmann nach

Überzeugung der Kammer keinen Grund, die Lehre dieses Dokuments zur Lösung der oben definierten Aufgabe zu berücksichtigen.

5. Die Kammer kommt daher zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 auf erfinderischer Tätigkeit im Sinne des Artikels 56 EPÜ beruht. Die von Anspruch 1 abhängigen Ansprüche 2 bis 9 betreffen besondere Ausgestaltungen des Verfahrens nach Anspruch 1 und werden von dessen Patentfähigkeit getragen.

Der Gegenstand des Anspruchs 10 stellt einen Lack zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1 dar und betrifft daher lediglich eine andere Ausprägung der in Anspruch 1 niedergelegten erfinderische Idee. Der Gegenstand dieses Anspruchs beruht daher ebenfalls auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.

2. Die Angelegenheit wird an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen mit der Anordnung ein europäisches Patent mit den folgenden Unterlagen zu erteilen:

   - Ansprüche 1 bis 10, überreicht in der mündlichen Verhandlung, und
   - eine noch anzupassende Beschreibung.

Die Geschäftsstellenbeamtin: Der Vorsitzende:

E. Görgmaier A.J. Nuss